

Förderverein Nikolaus Groß Schule Köln e.V.

Bernhard-Letterhaus-Str. 17, 50670 Köln

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Förderverein Nikolaus Groß Schule Köln e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen und hat seinen Sitz in Köln. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, dieses endet mit Ablauf der großen Ferien.

§ 2 – Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Bildung und Erziehung der Schüler der Nikolaus-Groß-Schule in Köln zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch die Mittelvergabe, die wie folgt vorgenommen wird nach Abzug der laufenden Verwaltungskosten.

- (1) 70% für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die in das Eigentum der Schule übergehen sowie für die finanzielle Unterstützung aller Klassen, über die zugesicherten Mittel sollen die Klassen frei verfügen. Es genügt die vorherige formlose Mittelanforderung mit anschließendem Nachweis mittels Originalbelegen. Mit Abschluss des 4. Schuljahres fallen angesparte bzw. nicht ausgenutzte Mittel zurück an den Verein.
- (2) 20% für die Unterstützung von Bedürftigen bei besonderem Nachweis. Dabei ausgeschlossen ist die Hilfe zur Beschaffung von normalem Unterrichtsmaterial.
- (3) 10% für die Darstellung des Fördervereins und der Schule.

Aus den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung vorhandenen Mittel wird eine ständige Rücklage von 1.000,-€ gebildet, die nur in dringenden Fällen satzungsgemäß beliehen werden darf und auch der Vorfinanzierung von Schulveranstaltungen dient. Sie ist bis zur Vergabe der Mittel in jedem Fall bis zur vollen Höhe wieder aufzufüllen. Nicht verwendete Mittel aus Ziff. 1 bis 3 fließen am Ende des Schuljahres in das Vereinsvermögen zurück. Die Vergabe der Mittel erfolgt im Januar jeden Jahres.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die ständige „offene Ganztagschule“ wird vom Verein unterstützt, da es sich um ein verlässliches Ganztagsangebot der Schule handelt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder – auch die der Vorstände – erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 – Finanzierungen

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

- Spenden oder Zuwendungen,
- Mitgliedsbeiträge in der Mindesthöhe von 12,-€ jährlich (monatlich 1 €), die bis zum 31.3. jeden Jahres fällig sind.

§ 4 – Mitgliedschaft, Ende der Mitgliedschaft

Mitglied kann derjenige werden, der den Zweck des Vereins unterstützen möchte und einen Mindestbeitrag leistet. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch eine schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 30.6. eines jeden Jahres erfolgen.

Ausschluss: Der Ausschluss kann vom Gesamtvorstand beschlossen werden,

- wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag bis zum 30.6. des laufenden Jahres (Geschäftsjahres) trotz Mahnung nicht bezahlt,
- wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt,
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- den Tod des Mitglieds.

§ 5 – Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der gesetzliche Vorstand und
- der Gesamtvorstand.

§ 6 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Die Wahl und Abberufung der Vorstände.
- Die Wahl der Kassenprüfer.
- Die Entlastung der Vorstände nach Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- Satzungsänderungen.
- Auflösung des Vereins.

§ 7 – Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand, schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher. Die Mitgliederversammlung hat jedes Jahr bis zum Schuljahresende stattzufinden. Der Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, er muss sie einberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.

§ 8 – Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder möglich. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 9 – Vorstände

Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden. Er allein ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und nur er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 7 Personen:

- dem 1. Vorsitzenden.
- seinem Stellvertreter.
- dem Kassenwart.
- zwei Kassenprüfer.
- dem Schulleiter, soweit er dem Vorstand nicht schon angehört und die Mitgliedschaft im Vorstand annimmt oder einem von ihm benanntem Vertreter.
- dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft, soweit er dem Vorstand nicht schon angehört und die Mitgliedschaft im Vorstand annimmt oder einem von ihm benanntem Vertreter.

Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung jeweils in einzelnen Wahlgängen gewählt, die 2 Kassenprüfer werden jeweils in einem Wahlgang gewählt.

Es ist jeweils derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern hat der Restvorstand das Recht der Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand erledigt die Geschäfte des Vereins, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung der Geldmittel im Sinne des § 2 der Satzung. Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig.

Bei Beschlussunfähigkeit kann die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder der Vorstände schriftlich erfolgen. Stimmberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied. Der Vorstand beschließt mit absoluter Mehrheit.

§ 10 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Nikolaus Groß Schule, Bernhard-Letterhaus-Str. 17, 50670 Köln, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, September 2022